

Art. 6 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 44bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 44bis - § 1 - Verstöße gegen die in Ausführung von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen in Sachen Ein-, Aus- und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und deren Überresten sind entweder Gegenstand einer Strafverfolgung oder einer administrativen Geldbuße, wie in vorliegendem Artikel erwähnt.

§ 2 - Die in Artikel 47 Absatz 1 erwähnten protokollierenden Personen schicken das Protokoll zur Feststellung der Straftat an den Prokurator des Königs und eine Abschrift davon an den vom König bestellten Beamten, der Inhaber des Diploms eines Lizienten oder eines Masters der Rechte ist.

§ 3 - Der Prokurator des Königs entscheidet, ob strafrechtlich verfolgt werden soll oder nicht. Eine Strafverfolgung schließt die Anwendung einer administrativen Geldbuße aus, selbst wenn die Verfolgung zu einem Freispruch führt.

Ab Empfang des Protokolls verfügt der Prokurator des Königs über eine dreimonatige Frist, um dem vom König bestellten Beamten seine Entscheidung zu notifizieren. Falls der Prokurator des Königs auf eine Strafverfolgung verzichtet oder es versäumt, seine Entscheidung binnen der festgelegten Frist zu notifizieren, entscheidet der vom König bestellte Beamte gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und Bedingungen, ob wegen der Straftat eine administrative Geldbuße vorzuschlagen ist, nachdem er dem Betreffenden die Möglichkeit geboten hat, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen.

Die Strafverfolgung erlischt, wenn der Prokurator des Königs auf eine Strafverfolgung verzichtet oder es versäumt, seine Entscheidung binnen der festgelegten Frist zu notifizieren.

§ 4 - Der Betrag der administrativen Geldbuße darf weder niedriger sein als die Hälfte des Minimums der Geldbuße, die in der gesetzlichen Bestimmung, gegen die verstoßen worden ist, vorgesehen ist, noch höher sein als ein Zwanzigstel des Maximums dieser Geldbuße.

Diese Beträge werden um die Zuschlagzehntel erhöht, die für strafrechtliche Geldbußen festgelegt sind.

§ 5 - Bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten werden die Beträge der administrativen Geldbußen kumuliert, wobei sie insgesamt die in Artikel 44 § 1 vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigen dürfen.

§ 6 - Die Strafverfolgung erlischt mit der Zahlung der administrativen Geldbuße.

§ 7 - Versäumt der Betreffende es, die in § 3 Absatz 2 erwähnte administrative Geldbuße binnen der vorgesehenen Frist zu zahlen, fordert der Beamte die Zahlung der Geldbuße vor dem zuständigen Gericht.

Bei Nichtzahlung der administrativen Geldbuße innerhalb der in § 3 festgelegten Fristen, macht der vom König bestellte Beamte die Sache bei dem Gericht anhängig, das dafür zuständig ist, über die aufzuerlegende Geldbuße zu entscheiden.»

Art. 7 - In Artikel 47 desselben Gesetzes wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

«Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen die in Ausführung von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen in Sachen Ein-, Aus- und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und deren Überresten von den Mitgliedern der föderalen und lokalen Polizei, den Zollbediensteten und den zu diesem Zweck vom König bestellten statutarischen oder Vertragspersonalmitgliedern des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt ermittelt und festgestellt.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Umwelt, Energie und Mobilität,
der Ministerin des Innern und der Chancengleichheit beigeordnet

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3675

[C - 2012/00675]

1 JULI 1946. — Besluitwet betreffende den vorm van de bekendmakingen gedaan in uitvoering van de artikelen 123octies van het Wetboek van Strafrecht, 1 van de besluitwet van 6 mei 1944, 9 van de besluitwet van 26 mei 1944 en 8, § 2, der besluitwet van 19 september 1945. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de besluitwet van 1 Juli 1946 betreffende den vorm van de bekendmakingen gedaan in uitvoering van de artikelen 123octies van het Wetboek van Strafrecht, 1 van de besluitwet van 6 Mei 1944, 9 van de besluitwet van 26 Mei 1944 en 8, § 2, der besluitwet van 19 September 1945 (*Belgisch Staatsblad* van 8-9 juli 1946).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3675

[C - 2012/00675]

1^{er} JUILLET 1946. — Arrêté-loi relatif à la forme des publications faites en exécution des articles 123octies du Code pénal, 1^{er} de l'arrêté-loi du 6 mai 1944, 9 de l'arrêté-loi du 26 mai 1944 et 8, § 2, de l'arrêté-loi du 19 septembre 1945. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté-loi du 1^{er} juillet 1946 relatif à la forme des publications faites en exécution des articles 123octies du Code pénal, 1^{er} de l'arrêté-loi du 6 mai 1944, 9 de l'arrêté-loi du 26 mai 1944 et 8, § 2, de l'arrêté-loi du 19 septembre 1945 (*Moniteur belge* du 8-9 juillet 1946).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3675

[C – 2012/00675]

1. JULI 1946 — Erlassgesetz über die Form der Veröffentlichungen in Ausführung von Artikel 123^{octies} des Strafgesetzbuches, Artikel 1 des Erlassgesetzes vom 6. Mai 1944, Artikel 9 des Erlassgesetzes vom 26. Mai 1944 und Artikel 8 § 2 des Erlassgesetzes vom 19. September 1945 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Erlassgesetzes vom 1. Juli 1946 über die Form der Veröffentlichungen in Ausführung von Artikel 123^{octies} des Strafgesetzbuches, Artikel 1 des Erlassgesetzes vom 6. Mai 1944, Artikel 9 des Erlassgesetzes vom 26. Mai 1944 und Artikel 8 § 2 des Erlassgesetzes vom 19. September 1945.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER JUSTIZ

1. JULI 1946 — Erlassgesetz über die Form der Veröffentlichungen in Ausführung von Artikel 123^{octies} des Strafgesetzbuches, Artikel 1 des Erlassgesetzes vom 6. Mai 1944, Artikel 9 des Erlassgesetzes vom 26. Mai 1944 und Artikel 8 § 2 des Erlassgesetzes vom 19. September 1945

KARL, Prinz von Belgien, Regent des Königreichs,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Artikel 1 Nr. 5 der koordinierten Gesetze vom 7. September 1939 und 14. Dezember 1944 zur Erteilung außergewöhnlicher Vollmachten an den König;

In der Erwägung, dass es zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Justiz notwendig ist, die nachstehenden Bestimmungen unverzüglich zu erlassen;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Auszüge aus den Entscheidungen der Strafgerichte, die in Anwendung von Artikel 123^{octies} des Strafgesetzbuches und von Artikel 9 des Erlassgesetzes vom 26. Mai 1944 über die Zuständigkeit und das Verfahren in Sachen Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Staatssicherheit veröffentlicht werden, enthalten ausschließlich folgende Angaben:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Wohnsitz des Verurteilten,
2. Art der Entscheidung (Urteil oder Entscheid, ob kontradiktorisch oder im Versäumniswege), Gericht, das die Entscheidung ausgesprochen hat, und Datum der Entscheidung,
3. Art der Straftat,
4. ausgesprochene Hauptstrafen und Aberkennung der in Artikel 123^{sexies} des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte,
5. Name der Zivilpartei und der Zivilpartei bewilligter Schadenersatz, wenn die Veröffentlichung in Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Erlassgesetzes vom 26. Mai 1944 erfolgt.

Der Auszug wird unter der Rubrik "Veröffentlichungen gemäß Artikel 123^{octies} des Strafgesetzbuches und Artikel 9 des Erlassgesetzes vom 26. Mai 1944" veröffentlicht.

Die Auszüge dürfen unter der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Rubrik in Tabellen gruppiert werden.

Art. 2 - In dem Fall, der in Artikel 1 des Erlassgesetzes vom 6. Mai 1944, durch das die koordinierten Gesetze über die Staatsangehörigkeit ergänzt werden, vorgesehen ist, enthält der in Anwendung von Artikel 18^{bis} § 7 dieser Gesetze im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Auszug ausschließlich folgende Angaben:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Wohnsitz des Verurteilten,
2. Datum der im Versäumniswege ergangenen Verurteilungsentscheidung, Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, und Datum der Veröffentlichung des Auszugs aus dieser Entscheidung im *Staatsblatt*,
3. Datum der Übertragung der Entscheidung durch den Standesbeamten.

Der Auszug wird unter der Rubrik "Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit (Art. 1 des Erlassgesetzes vom 6. Mai 1944)" veröffentlicht.

Die Auszüge dürfen unter der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Rubrik in Tabellen gruppiert werden.

Art. 3 - Die Auszüge aus den gerichtlichen Entscheidungen, die in Anwendung von Artikel 8 § 2 des Erlassgesetzes vom 19. September 1945 über die staatsbürgerliche Säuberung, kombiniert mit Artikel 123^{octies} des Strafgesetzbuches, veröffentlicht werden, enthalten ausschließlich folgende Angaben:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Wohnsitz der Person, der Rechte aberkannt worden sind,
2. Art der Entscheidung (Entscheidung des Militärauditors, gegen die kein Einspruch erhoben worden ist, Urteil oder Entscheid, ob kontradiktorisch oder im Versäumniswege), Behörde, die die Entscheidung ausgesprochen hat, und Datum der Entscheidung,

3. kurz gefasste Angabe der Gründe für die Aberkennung von Rechten,

4. Dauer und Umfang der Aberkennung von Rechten.

Der Auszug wird unter der Rubrik "Veröffentlichungen in Ausführung des Erlassgesetzes vom 19. September 1945 über die staatsbürgerliche Säuberung" veröffentlicht.

Die Auszüge dürfen unter der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Rubrik in Tabellen gruppiert werden.

Art. 4 - Vorliegendes Erlassgesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Staatsblatt* in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 1. Juli 1946

KARL

Von des Regenten wegen:

Der Premierminister, Minister der Kohlepolitik

A. VAN ACKER

Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten

A. DEVEZE

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und des Außenhandels

P.-H. SPAAK

Der Minister der Justiz

A. VAN GLABBEKE

Der Minister des Innern

A. BUISSERET

Der Minister der Volksgesundheit und der Familie

Dr. A. MARTEAUX

Der Minister des Öffentlichen Unterrichtswesens

H. VOS

Der Minister der Finanzen

FR. DE VOGHEL

Der Minister der Landwirtschaft

R. LEFEBVRE

Der Minister der Öffentlichen Arbeiten

J. BORREMANS

Der Minister der Arbeit und der Sozialfürsorge

L.-E. TROCLET

Der Minister des Verkehrswesens

RONGVAUX

Der Minister der Landesverteidigung

DE FRAITEUR

Der Minister der Kolonien

R. GODDING

Der Minister der Bevorratung

EDG. LALMAND

Der Minister der Einfuhr

P. KRONACKER

Der Minister des Haushalts

J. MERLOT

Der Minister der Nationalen Neuausrüstung

A. DE SMAELE

Der Minister des Wiederaufbaus

J. TERFVE